



Leihvertrag über ein Leihgerät für Lernende zur Nutzung als Lernmittel

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen Leihgeräte an Schülerinnen und Schüler für Unterrichtszwecke und zuhause bereitgestellt werden.

§ 1. Nutzende, Entleihende und Ausleihende Institution

Leihgeräte stehen ausschließlich Schülerinnen und Schülern der Schule zur Verfügung, im Folgenden Nutzende genannt.

Entleihende sind bei Volljährigkeit der/die Nutzende selbst. Bei Minderjährigkeit ist der/die Entleihende der/die Erziehungsberechtigte des/der Nutzenden. Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass der/die Nutzende die Regelungen des Leihvertrags einhält.

Die ausleihende Institution ist das Walter-Eucken-Gymnasium und Kaufmännische Schulen I.

§ 2. Leihgerät und Leihgebühr

Die Schule stellt Nutzenden das folgende Leihgerät für Unterrichtszwecke auch für zuhause zur Verfügung. Das Gerät besteht aus folgenden Komponenten:

Anzahl	Komponente
1	Apple iPad 10,2 Zoll mit 32 oder 64 GB Speicher
1	Netzteil (Ladegerät)
1	Ladekabel für Netzteil
1	Apple Stift
1	Kappe für Apple Stift
1	Schutzhülle mit integrierter Tastatur

Auf dem iPad sind die von der Schule ausgewählten Apps vorinstalliert. Weitere Apps oder andere Software können und dürfen nicht installiert oder verwendet werden.

Die iPads werden zentral durch eine Mobilgeräteverwaltung (MDM) administriert, beispielsweise um neue pädagogisch wertvolle Apps aufzuspielen, das iPad zurückzusetzen oder es zu sperren.

Für das Leihgerät wird keine Leihgebühr erhoben.



§ 3. Dauer und Beendigung des Leihvertrags

Der Verleih ist daran gekoppelt, dass der/die Nutzende die in dieser Vereinbarung genannte Schule regelmäßig gemäß Schulbesuchsverordnung des Landes Baden-Württemberg besucht.

Mit dem Verlassen der Schule, gleich aus welchem Grund, endet der Leihvertrag automatisch und das Gerät ist unverzüglich vom/von der Nutzenden zurückzugeben.

Die Schule kann diesen Leihvertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden, das Leihgerät zurückfordern und sperren.

Nach Beendigung des Leihvertrags ist das Leihgerät vom/von der Nutzenden innerhalb von zwei Unterrichtstagen vollständig geladen und in ordnungsgemäßen Zustand unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung an die Schule zurückzugeben. Der/Die Nutzende ist dafür verantwortlich die Daten auf dem Leihgerät selbst zu sichern und das Leihgerät vor der Rückgabe selbst zurückzusetzen. Die Schule übernimmt keine Haftung für die verbleibenden Daten auf dem Gerät.

Die Schule wird das zurückgegebene Gerät nach Rückgabe innerhalb von vier Wochen prüfen. Wird bei der Prüfung ein Defekt festgestellt, wird dieser Defekt dem Entleihenden in Rechnung gestellt.

Bei Verzug der Rückgabe wird das Gerät von der Schule gesperrt. Die Kosten für ein identisches Neugerät werden in Rechnung gestellt. Ist ein identisches Leihgerät nicht verfügbar, werden die Kosten eines ähnlichen Neugeräts herangezogen.

§ 4. Auskunftspflicht

Der/Die Nutzende verpflichten sich, zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des Leihgerätes geben zu können und das Leihgerät jederzeit in funktionstüchtigem Zustand vorführen zu können.

Die Schule nimmt sich zum Zwecke der Verwaltung der Geräte und zur Prüfung der zulässigen Nutzung das Recht vor, jederzeit die auf dem Gerät gespeicherten Daten einzusehen. Zugangsdaten sind auf Anfrage vom/von der Nutzenden bereit zu stellen.

§ 5. Sorgfaltspflicht

Die/Der Nutzende trägt dafür Sorge, das Leihgerät pfleglich zu behandeln. Das Gerät ist vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Eine Weitergabe des Leihgeräts an Dritte ist nicht zulässig. Eine Nutzung des Leihgeräts von Dritten ist nicht zulässig.

Das Leihgerät ist mit der ausgehändigten Schutzhülle zu nutzen und aufzubewahren.

Die/Der Nutzende hat dafür Sorge zu tragen, dass das Leihgerät funktionsfähig und der Akku regelmäßig und vor Unterrichtsbeginn voll aufgeladen ist.



Insbesondere ist darauf zu achten auch den Stift regelmäßig zu laden. Bei Tiefenentladung eines Akkus können Komponenten kaputt gehen.

§ 6. Nutzung

Das Leihgerät darf nur vom/von der Nutzenden und nur für unterrichtliche Zwecke (z.B. Fern-Unterricht, Unterrichtsvor- und Nachbereitung, Schulprojekte, Präsentationen) genutzt werden. Eine Nutzung darüber hinaus für private Zwecke ist nicht erlaubt.

An der Schule wird zur zentralen Verwaltung der Leihgeräte im Unterricht eine Classroom-Verwaltungs-App genutzt. Lehrkräfte können damit Leihgeräte während des Unterrichts zentral überwachen, steuern und sperren. Der/die Nutzende verpflichtet sich dazu dieser Classroom-Verwaltungs-App vollständige Zugriffsrechte auf dem Leihgerät zu geben.

§ 7. Verstöße gegen die zulässige Nutzung

Verwendet der/die Nutzende das Leihgerät nicht gemäß der vereinbarten Nutzung, kann das Gerät sofort von der Schule eingezogen und gesperrt werden.

Bei der Nutzung sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbes. auch das Straf-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Urheberrecht, zu beachten. Für Ansprüche oder Schäden, die sich aus einer nicht bestimmungsgemäßen oder sonst regelwidrigen Nutzung des Leihgerätes ergeben, haftet die/der Entleihende, unabhängig von Ort und Zeit des Einsatzes des Leihgerätes, nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch gegenüber der Schule.

§ 8. Datenspeicherung

Während der Nutzung können Daten auf dem Gerät gespeichert werden. Sensible Daten, wie Präsentationen, Unterrichts-Mitschriften, Ausarbeitungen etc., sollten jedoch nicht dauerhaft auf dem Leihgerät gespeichert werden, damit diese bei Verlust oder Reparatur des Leihgerätes nicht verloren gehen. Die Verantwortung der regelmäßigen Datensicherung liegt beim/bei der Nutzenden. Die Schule kann für Verlust von Daten nicht haftbar gemacht werden.

§ 9. Reparatur, Diebstahl, Unterschlagung und Verlust

Wird das Gerät oder Komponenten während der Nutzungszeit beschädigt, so ist dies der Schule unverzüglich zu melden und das Gerät unverzüglich an die ausleihende Schule zurückzugeben. Die Reparatur wird dabei von der Schule über einen Service-Auftrag geregelt. Dazu werden Daten des/der Nutzenden und der/des Entleihenden zur Rechnungsstellung an unsere Service-Dienstleister weitergegeben.

Die Kosten der Reparatur trägt der/die Entleihende in vollem Umfang.



Bei Diebstahl oder Unterschlagung des überlassenen Leihgerätes muss umgehend eine Anzeige bei der Polizei erstattet werden. Die polizeiliche Anzeige ist unmittelbar der Schulleitung vorzulegen.

Bei Defekt, Verlust oder Diebstahl des Leihgeräts oder Komponenten trägt der/die Entleihende die Kosten eines identischen Neugeräts oder einer identischen Neukomponente in vollem Umfang. Ist ein identisches Leihgerät oder eine identische Neukomponente nicht verfügbar, übernimmt der/die Entleihende die Kosten eines ähnlichen Neugeräts oder einer ähnlichen Neukomponente.

Bei Reparatur, Verlust oder Diebstahl besteht kein Anspruch auf ein Ersatzgerät oder eine Ersatzkomponente.

§ 10. Versicherung

Es besteht keine Versicherungspflicht. Wir empfehlen jedoch eigenverantwortlich eine Versicherung für diese Geräte abzuschließen. Die Kosten für die Versicherung tragen die/der Entleihende selbst.

Wir empfehlen vorab mit der Haftpflicht- oder Hausratversicherung Kontakt aufzunehmen. Möglicherweise sind entsprechende Leistungen bereits in den vorhandenen Versicherungsverträgen enthalten oder können gegen einen Aufpreis dazu gebucht werden.

Die Inhalte des vorliegenden Leihvertrages habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich durch meine Unterschrift auf dem separaten Formular mit ihnen einverstanden.

§ 11. Zustandekommen des Vertrags

Der/Die Entleihende hat die Inhalte des Leihvertrages zur Kenntnis genommen und erklärt sich mit ihnen schriftlich gegenüber der Schule durch eine Unterschrift einverstanden. Hierfür steht ein Formular der Schule zur Verfügung.

Die Schule entscheidet eigenständig, ob Sie den Leihvertrag annimmt und ein Leihgerät bereitstellt.